

Satzungsneufassung des Tennisclub Velen e.V.

Präambel

Mit nachstehender Änderung wird die bisherige Satzung vom 27.02.1975 wie folgt vollständig neu gefasst:

A. ALLGEMEINES

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1)

Der Verein, gegründet in 1975, führt den Namen:

“Tennisclub Velen e.V.“ (abgekürzt: **TC Velen**).

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

2)

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. VR 3325 eingetragen.

3) Der Verein hat seinen Sitz in 46342 Velen / Nordrhein-Westfalen.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck/Gemeinnützigkeit

1)

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports für Erwachsene und Kinder bzw. Jugendliche (§ 52 II Nr. 21 AO; § 52 II Nr. 4 AO).

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch

- a) eine entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungs- und Kursbetriebes, bezogen auf den Tennissport sowie
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
- c) die Durchführung von für den Tennissport spezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) ggfls. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von tennisspezifischen Jugend- sowie Erwachsenenveranstaltungen bzw. entsprechende Maßnahmen.
- f) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
- g) sofern den Vereinszweck fördernd, die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

3)

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form des politischen Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form der Gewalt, unabhängig ihrer Form als verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt, entgegen.

4)

Insbesondere bekennt sich der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage zu einem erweiterten Führungszeugnis,

- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprechpartnern.

5)

Der Verein steht für Fairness und einen doping- und manipulationsfreien Sport.

6)

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

7)

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

1)

Der Verein ist Mitglied der jeweils vorgeschriebenen oder durch Vorstandbeschluss vorgesehenen Verbände des Tennissports auf Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesebene, im Einzelnen

- im Stadtsportverband Velen
- Kreissportbund Borken
- Landessportbund NRW
- im Fachverband WTV

2)

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1) verbindlich an.

3)

Um die Durchführung der Vereinszwecke zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt aus solchen Institutionen beschließen.

4)

Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim jeweiligen Dachverband die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. Diese können sowohl aus dem Kreis der funktionsfreien Vereinsmitglieder, als auch aus dem Kreis der Gesamtvorstandsmitglieder benannt werden.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§4 Mitgliedschaft

1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2)

Die Beitrittserklärung hat in Textform in Verwendung des vom Verein vorzugebenden Aufnahmeformulars zu erfolgen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nur, wenn sich das aufzunehmende Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines/r Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.

3)

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung. Mit der Abgabe des unterzeichneten

Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die etwaigen bestehenden Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

4)

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5)

a) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

b) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

c) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

d) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen sein/werden.

e) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§5 Spielerlaubnis

1)

Der geschäftsführende Vorstand kann Nichtmitgliedern auf der Platzanlage eine zeitlich begrenzte Spielerlaubnis erteilen.

2)

Nichtmitglieder mit Spielerlaubnis sind der Satzung sowie der Spiel- und Platzordnung und den sonstigen Anordnungen des Vorstandes unterworfen. Verstöße hiergegen haben den Entzug der Spielerlaubnis zur Folge.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt (Kündigung),
- b) Tod,
- c) Ausschluss,
- d) Streichung aus der Mitgliederliste,
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (gilt bei außerordentlichen Mitgliedern).

2)

Die Kündigung kann nur in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand an die Adresse des Vereins erklärt werden. Sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Verein maßgeblich.

3)

a) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- schuldhaft grob gegen die Satzung oder Vereinsordnungen verstößt
- in grober Weise den Interessen und/oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält,
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
- gegen die Grundsätze des Kinder- oder Jugendschutzes verstößt.

b) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis- und Stellungnahme mit Begründung zuzuleiten. Dabei ist das

betroffene Mitglied aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss gegenüber dem Gesamtvorstand in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist über den Antrag durch den Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds mit einfacher Mehrheit durch Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung in Textform zuzuleiten. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Rechtsmittel zur Verfügung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Leistung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschlussfassung hat eine Mahnung in Textform an das säumige Mitglied unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung binnen zwei Wochen voranzugehen. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

d) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

4)

Endet die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, so bleibt die Beitragspflicht für das ganze laufende Kalenderjahr unberührt.

5)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch offen Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied stehen keine Ansprüche auf Erstattung überzahlter Beiträge zu.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§7 Beiträge/Gebühren/Umlagen/Fälligkeit

1)

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge erhoben werden.

2)

Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher unter 1) genannter Zahlungsverpflichtungen entscheidet der Gesamtvorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern textlich bekannt zu geben.

3)

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen oder Beitragserlass zu gewähren. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

4)

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Meldeadresse, der Bankverbindung, der Telefonnummer sowie – soweit vorhanden – der Emailadresse textlich mitzuteilen.

5)

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die unter Ziffer 1) dieses Paragraphen geschuldeten Zahlungen zum Fälligkeitstermin eingezogen.

6)

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen/zu erstatten.

7)

Wenn der Beitrag bis zum Fälligkeitszeitpunkt nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der dann offene Betrag ist dann gemäß § 288 I BGB mit Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Mitglied verzinst zu zahlen.

8)

Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten müssen vom Mitglied getragen werden.

§8 Mitgliederrecht minderjähriger Vereinsmitglieder

1)

Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die geschäftsunfähig sind im Sinne der Regelungen des BGB, können Ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2)

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben Ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.

2)

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Verwarnung unter Ankündigung der Verhängung von Strafen nach b) und/oder c) im Wiederholensfall
- b) Ordnungsstrafe bis maximal in Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags,
- c) Befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Vereinsbetrieb, insbesondere vom Trainings- und Turnierbetrieb

3)

Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 6 Ziff. 3 b entsprechend.

D. ORGANE/VERTRETUNGSVERHÄLTNISS

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2)

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30.04. des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3)

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

4)

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

7)

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Über eine geheime Abstimmung entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung, wobei die Abstimmung geheim durchzuführen ist, wenn dies von mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

8)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich und zur Änderung des Vereinszwecks sind die Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

9)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

10)

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

11)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln und für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende sowie der Finanzvorstand, in geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Sportwart gewählt werden. Dieser Wahl-Rhythmus wird erstmalig ab dem Jahr 2024 durchgeführt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn der/die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.

12)

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.

13)

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung Mitgliederversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

14)

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Der Verein ist nicht verpflichtet, den Mitgliedern selbst die benötigte Hard- bzw. Software zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

15)

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

16)

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

17)

Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam

gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitglieder, wenn dies zu mindestens zu einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

18)

Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

19)

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten darf und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand gemäß § 26 BGB maßgeblich. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

20)

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von 3 Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

21)

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen
7. Beschlussfassung über Umlagen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 11 Abs. 12)
11. Entscheidung über Ausschluss/Streichung eines Gesamtvorstandsmitgliedes aus dem Verein/der Mitgliederliste (gem. § 6 Ziff. 3 d)

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1)

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und dem/der Finanzvorstand/*ständigin.

2)

Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt auf der Mitgliederversammlung durch Wahl. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3)

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4)

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

5)

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

6)

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

7)

Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben und diese Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

8)

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.

9)

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der

Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

10)

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Gesamtvorstand

1)

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Sportwart

2)

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
- Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.

Der Gesamtvorstand soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 8 entsprechend.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 15 Vergütung

1)

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5)

Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§16 Kassenprüfer*innen

1)

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer*in, der nicht dem Gesamtvorstand/geschäftsführenden Vorstand angehören darf.

2)

Die Amtszeit des/der Kassenprüfers/in beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

3)

Die/Der Kassenprüfer*in prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Prüfung soll spätestens 3 Wochen vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung abgeschlossen sein, die Berichterstattung erfolgt an die Mitgliederversammlung und kann bei Verhinderung des Kassenprüfers auch in Schriftform erfolgen. Die/Der Kassenprüfer*in sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 17 Vereinsordnungen

1)

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Ordnung zur Regelung der Nutzung der Vereinseinrichtungen (Spiel-, Platz und/oder Clubheimordnung)

2)

Die gemäß Absatz 1) beschlossenen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§18 Haftung

1)

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2)

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§19 Auflösung

1)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck allein einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2)

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velen/Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung ist heute, am 21.04.2023 in 46342 Velen / Westfalen beschlossen worden.

gezeichnet:

1. Vorsitzender: _____
(Herr Carsten Völker)

Kassierer: _____
(Herr Dirk Laumann)

Schriftführer: _____
(Herr Karsten Revers)